

Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11

A) Erwerb der Anwartschaft - bei Vorversetzung wegen guter Leistungen

„Beim Erreichen der Durchschnittsnote >gut< im Zeugnis der Klasse 10, wobei alle Noten in D, M, Fremdsprachen mindestens >gut< sein müssen, können die Betreffenden ihre Vorversetzung in die Jgst. 12 am Ende der Klasse 10 beantragen. Wird dem Antrag von der Versetzungskonferenz stattgegeben, sind mit der Vorversetzung die Bedingungen für das LATINUM erfüllt. (Vermerk auf dem Abiturzeugnis: Latinum gem. VV 2.35 zu § 2, Abs. 3 APOGoSt)

Erwerb der Anwartschaft - bei Vorversetzung wegen **guter** Leistungen gilt nach § 2 VV der APOGoSt. Bei Überspringen der Jahrgangsstufe 11 durch Vorversetzung wird das Latinum auf der Grundlage der Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 zuerkannt. Es liegt im Wesen der Vorversetzung, dass die Leistungen der „übersprungenen“ Jahrgangsstufe nicht nachgewiesen werden müssen (vgl. VV. 2.32). Würde im übersprungenen Jahr das Latinum erreicht, so wird für die Latinumsentscheidung die letzte Lateinnote vor dem Springen herangezogen. Ein "Nachlernen" ist also nicht nötig. Bei Beurlaubungen während der Jahrgangsstufe 11 müssen sie zusätzlich erbracht werden (s. u.).

B) Erwerb der Anwartschaft - bei Beurlaubung

Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe (NRW)

1. Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler auf Antrag für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden. Nach ihrer Rückkehr setzen sie ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fort, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde (also in 11 oder 12). Der Aufenthalt im Ausland wird **n i c h t** auf die Verweildauer angerechnet.

2. Bei Beurlaubung für einen einjährigen oder halbjährigen Aufenthalt in der 11 (s. auch Info: Auslandsaufenthalt) kann die Schülerin/ der Schüler auf Antrag die Schullaufbahn in der Jgst. 12 fortsetzen, wenn das Zeugnis in 10.1 bzw. 10.2 die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Durchschnittsnote: befriedigend
- KEIN mangelhaft
- In D, M, Fremdsprachen höchstens einmal ausreichend.

Bei Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthaltes können die Schüler ihre Anwartschaft auf das Latinum (bei Beginn in Jgst. 6 bzw. 7) durch drei verschiedene Möglichkeiten erwerben.

Möglichkeiten zum Erwerb des Latinums bei Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (NRW):

1. Teilnahme am Lateinunterricht der Jgst. 10 bzw. 11 (Latein ab Klasse 6 bzw. 7)
2. Teilnahme am Lateinunterricht der Jgst. 11 bzw. 12 (Latein ab Klasse 8 bzw. 9)
3. Prüfung (gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) beschriebenen *Prüfungsanforderungen*: eine **dreistündige (180 minütige) Klausur und eine 15- bis 20 minütige mündliche Prüfung** (Note: mindestens ausreichend):

Verfahren:

Die Schulleitung kann bei der oberen Schulbehörde bis zum 15. März eine Prüfung beantragen.

Auf Anfrage geben die Bezirksregierungen ab dem 15. Oktober den Termin für die schriftliche Prüfung sowie zwei Rahmenthemen gemäß Kapitel 2.2.1.2 des Lehrplans für das Fach Latein in der gymnasialen Oberstufe bekannt (Die Schülerin / der Schüler muss also bei dieser Prüfung auch bereits den Unterrichtsstoff der Jgst. 11 beherrschen!).

Die Rahmenthemen werden jeweils auf ein Kursthema eingegrenzt. Die Schulaufsicht nennt die zentralen Autoren, an denen die einzelnen Kursthemen zu entfalten sind und deren Erarbeitung für die Prüfung vorausgesetzt wird. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird einem der beiden Rahmenthemen entnommen; für die mündliche Prüfung ist das andere Rahmenthema die Grundlage.

Die schriftlichen Prüfungsthemen stellt die obere Schulaufsichtsbehörde, die mündlichen Prüfungen werden von der Schule durchgeführt.

Die Vorbereitung auf die Prüfung obliegt den Prüflingen, ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 01. März an die Schulleitung zu richten.

Bei dieser Prüfung sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

3a. nach Rückkehr aus dem Ausland auf der Basis einer selbstständigen Vorbereitung
Die Schulen können für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Schüleraustausch während der Jahrgangsstufe 11 teilgenommen haben, nach Rückkehr *im Rahmen ihrer Möglichkeiten* einrichten eine Arbeitsgemeinschaft einrichten, welche auf die oben die **Prüfung** vorbereitet
Schülerinnen und Schüler können diese Prüfung **am Ende des unmittelbar folgenden Schuljahres, jedoch spätestens am Ende des übernächsten Schuljahres** (nur bei Auslandsaufenthalt) ablegen.

3b. Prüfung am Ende der Klasse 9 bzw. 10 v_o_r Beginn des Auslandsaufenthaltes
An dieser Prüfung können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die in den **Jahrgangsstufen 9 und 10 gute oder bessere Leistungen im Fach Latein** hatten und ganzjährig beurlaubt waren, sofern zuvor durch die Schulleitung eine eingehende Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern über die Prüfungsanforderungen stattgefunden hat.

Bei Nichtbestehen bleiben den Schülerinnen und Schülern die in 1 bis 2 o. g. Möglichkeiten des Erwerbs der Anwartschaft auf das Latinum nach der Rückkehr.

Quelle: Schulleitung in Nordrhein-Westfalen – Verbandszeitschrift der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e. V. Nr. 3/2003 , S. 13; Ministerium für Schule und Weiterbildung es Landes NRW: Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, S. 24 (2008)

Ergänzungen:

Anlage 15 (APO-GOst)

Kleines Latinum

Neu ist auch, dass bei mangelhaften Leistungen im Abschlusskurs kein „Kleines Latinum“ mehr vergeben wird. Wenn jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kleine Latinum zuerkannt werden kann, ausreichende Leistungen bescheinigt sind, kann es auf dieser Basis zuerkannt werden. Bei Lateinunterricht ab Klasse 6 bzw. 7 wird das Kleine Latinum zuerkannt, wenn am Ende von Klasse 9 bzw. 10 oder der Jahrgangsstufe 11/I ausreichende Leistungen erzielt wurden.

TIPP:

Gute Schüler, die für einige Zeit ins Ausland gehen, müssen sich um die für das Latinum in der Jahrgangsstufe 11 eigentlich zu erbringenden Leistungen nicht weiter kümmern, wenn sie sich nach § 2 (3) vorversetzen lassen (Voraussetzung: **gute** Noten im Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres, s. oben Abschnitt A)) und dann ins Ausland gehen und nicht nach § 4 (2) beantragen, nach dem Auslandsaufenthalt direkt in die Jahrgangsstufe 12 einsteigen zu können (Voraussetzung: **ordentliche** Noten im Zeugnis von 10/1 oder 10/2).

Für Vorversetzte gilt nämlich: Würde im übersprungenen Jahr das Latinum erreicht, so wird für die Latinumsentscheidung die letzte Lateinnote vor dem Springen herangezogen (VV 2.35).